

Bundessozialgericht: Steuerklassenwahl zur Erhöhung des Elterngeldes ist rechters

Eltern dürfen vor der Geburt ihres Kindes die Steuerklassen wechseln, um eine Erhöhung des Elterngeldes zu erzielen. Eine solche Gestaltung ist nicht rechtsmissbräuchlich (BSG, Urteile vom 25.06.2009 - B 10 EG 3/08 R sowie B 10 EG 4/08 R).

Das Elterngeld wird nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate des erziehenden Elternteils vor der Geburt des Kindes berechnet. Es beträgt 67 % des Einkommens, der Höchstbetrag liegt bei 1.800 EUR.

In den Streitfällen wechselten die jeweils verheirateten Klägerinnen vor der Geburt ihres Kindes in einem Fall von der Steuerklasse IV auf III, in dem anderen Fall von V auf III. Dadurch erhöhten sie ihr Nettoeinkommen, um so in den Genuss eines höheren Elterngeldes zu kommen. Gleichzeitig stiegen allerdings die von ihren Ehegatten (jetzt nach Steuerklasse V) entrichteten Lohnsteuerbeträge so stark an, dass sich auch die monatlichen Steuerzahlungen der Eheleute insgesamt deutlich erhöhten. Dieser Effekt wurde bei der späteren Steuerfestsetzung allerdings wieder ausgeglichen.

Das Land Bayern hatte die Zahlung des auf diese Weise erhöhten Elterngeldes abgelehnt und als Maßstab zur Berechnung des Elterngeldes auf das Netto-Gehalt der Klägerinnen vor dem Steuerklassenwechsel abgestellt. Nach Auffassung des Freistaates war der Steuerklassenwechsel rechtsethisch verwerflich und deshalb rechtsmissbräuchlich.

Dem folgten die Richter des Bundessozialgerichtes nicht. Ihrer Auffassung nach war der Steuerklassenwechsel nach dem Einkommensteuergesetz erlaubt. Seine Berücksichtigung sei durch Vorschriften des Bundeselterngeld- und Erziehungszeitengesetzes (BEEG) weder ausgeschlossen noch sonst wie beschränkt. Nach dem erkennbaren Schutzzweck des BEEG lasse sich ein Missbrauchsvorwurf nicht hinreichend begründen. Die Möglichkeit eines derartigen Steuerklassenwechsels sei bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert worden, ohne dass dabei von Rechtsmissbrauch die Rede gewesen wäre. Auch sei im Rahmen eines Änderungsgesetzes zum BEEG auf eine begrenzende Regelung verzichtet worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits in mehreren Bundesländern Rechtsstreitigkeiten zu diesem Thema anhängig waren, die erstinstanzlich teilweise zulasten der Verwaltung entschieden wurden.

Lörrach, den 14.07.2009
Grenzgänger INFO e.V.